



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Begl. Abschrift

Verkündet am:
01.06.2012
Henning, JHS'in
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

145

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge,

Klägers

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. SVM - Scholz und Kollegen, Franz-Lenz-Straße 4,
49084 Osnabrück,
Geschäftszeichen: 233/11

gegen

Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Straße 29, 49636 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Eßer und Kollegen, Huntestraße 18,
26135 Oldenburg,
Geschäftszeichen: 00244/11 H

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2012 durch die Richterin am Landgericht Dr. Höcherl als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 40.085,13 Euro festgesetzt.

Jub

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten im Wege des Anwaltsregresses in Anspruch. Der Kläger mandatierte den Beklagten wegen verschiedener Erbaueinandersetzungen.

Nach dem Tod des Vaters des Klägers am 09.09.2002 war der Kläger mit seiner Mutter, Frau Ulrike Hackmann, in ungeteilter Erbengemeinschaft verbunden. Gegenstand des Erbes war das Grundstück Rübbehauk 4 in Berge zur Größe von insgesamt 1689 qm. Im Herbst 2008 bot die Mutter des Klägers diesem ihren hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück zu einem Preis von 30.000,-Euro zum Kauf an.

Am 18.01.2009 verstarb die Großmutter des Klägers, Frau Ilse Kassebaum, geb. Hassepaß, und setzte den Kläger als Alleinerben ein. Seine Mutter machte mit Schreiben vom 5.2.2009 ihrer Prozessbevollmächtigten Ansprüche auf Auskunftserteilung wegen noch geltend zu machender Pflichtteilsansprüche geltend. Aufgrund dieses Schreibens mandatierte der Kläger den Beklagten. Mit Schriftsatz vom 31.03.2009 des Beklagten an die Prozessbevollmächtigten der Mutter erfragte dieser die Möglichkeit einer gütlichen Einigung. Dies wurde mit Schreiben vom 29.04.2009 abgelehnt; gleichzeitig boten die Prozessbevollmächtigten der Mutter dem Kläger an, den Grundstücksanteil für 28.000,- Euro zu erwerben und machten erneut Auskunftsansprüche geltend. Mit Schreiben vom 14.05.2009 erwiderte der Beklagte, dass der Kläger bereit sei, seinerseits seinen Grundstücksteil für 28.000,- Euro an seine Mutter zu veräußern. Nachdem erneut an die Erteilung der begehrten Auskünfte erinnert worden war, erteilte der Beklagte den Prozessbevollmächtigten der Mutter Auskunft dahingehend, dass das Kontoguthaben der Großmutter bei der Sparkasse Bersenbrück zum Todeszeitpunkt 36.076,- Euro betragen habe; weitere Konten seien nicht vorhanden.

Mit Schreiben vom 27.07.2009 teilten die Prozessbevollmächtigten der Mutter mit, dass die Mutter nicht beabsichtige, die Zwangsversteigerung durchzuführen, sondern anstrebe, das Grundstück freihändig zu veräußern.

Am 30.10.2009 reichte der Beklagte den Teilungsversteigerungsantrag bei dem Amtsgericht Bersenbrück ein. Das Mandatsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten wurde am 12.11.2009 beendet.

Mit Klageschrift vom 17.11.2009 machte die Mutter des Klägers Pflichtteilsansprüche in dem Verfahren vor dem Landgericht Osnabrück, Aktenzeichen 10 O 2641/09, geltend. In diesem Verfahren wurde der Kläger durch Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen vertreten. Am 24.2.2010 schloss der Kläger mit seiner Mutter in der mündlichen Verhandlung einen Vergleich, in dem sich der Kläger verpflichtete, an seine Mutter einen Betrag in Höhe von 20.000,-Euro zu zahlen. Eine Kostenentscheidung erfolgte im schriftlichen Verfahren nach § 91 a ZPO. Mit Beschluss vom 2.3.2010 wurden dem hiesigen Kläger die Kosten des damaligen Rechtsstreits vollständig auferlegt.

Der Kläger behauptet, er habe den Beklagten bereits Mitte Februar nach Erhalt des Schreibens der Prozessbevollmächtigten seiner Mutter vom 05.02.2009 damit beauftragt, das Teilungsversteigerungsverfahren beim Amtsgericht Bersenbrück einzuleiten. Weisungswidrig habe der Beklagte das Versteigerungsverfahren allerdings erst im Oktober 2009 eingeleitet. Durch die verspätete Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens habe er unnötige Mietzahlungen in Höhe von 17 Monatsmieten à 380,- Euro aufwenden müssen, die bei fristgerechter Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens nicht angefallen wären. Hierdurch sei ein Schaden in Höhe von 6.460,- Euro entstanden. Darüber hinaus sei durch die verzögerte Antragstellung auf Teilungsversteigerung der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld ausgelaufen, wodurch ihm ein finanzieller Schaden in Höhe von 10.944,- Euro entstanden sei. Schließlich macht er einen weiteren Schadensbetrag in Höhe von 18.220,64 Euro geltend, der daraus resultiere, dass er bei früherer Selbständigkeit eine erhebliche Anzahl an Elektrofahrrädern hätte verkaufen können.

Darüber hinaus behauptet der Kläger, dass der Beklagte pflichtwidrig die von den Prozessbevollmächtigten seiner Mutter begehrten Auskünfte nicht erteilt habe und entsprechende Unterlagen nicht weitergeleitet habe. Aus diesem Grund sei der Kläger von seiner Mutter wegen bestehender Pflichtteilsansprüche gerichtlich in Anspruch genommen worden. Da ihm in diesem Verfahren die gesamten Verfahrenskosten in Höhe von 15.404,29 Euro auferlegt worden seien, habe er einen Schaden in der bezeichneten Höhe erlitten.

148

Der Kläger hat mit seiner Klageschrift vom 31.10.2011 zunächst Zahlungen von 21.864,29 Euro beantragt. Mit Schriftsatz vom 30.11.2011 hat er seine Klage erweitert.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 40.085,13 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.7.2011 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet, bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt worden zu sein. Zwischen Februar und Oktober 2009 hätten Vergleichsverhandlungen zwischen dem Kläger und seiner Mutter stattgefunden, die auch durch entsprechenden Schriftwechsel dokumentiert seien. Auftragsgemäß sei daher erst im Oktober 2009 die Teilungsversteigerung eingeleitet und beantragt worden. Der Beklagte bestreitet, dass die in dem Verfahren 10 O 2641/09 entstandenen Verfahrenskosten in Höhe von 15.404,29 Euro auf ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zurückzuführen sei, da der Beklagte den Kläger in diesem Verfahren nicht anwaltlich vertreten habe.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Lindlage. Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Dem Kläger steht gegen den Beklagten kein Anspruch aus § 280 BGB wegen falscher anwaltlicher Beratung zu.

1.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass der Beklagte trotz entsprechender Beauftragung im Februar 2009 nicht das Teilungsversteigerungsverfahren bei dem Amtsgericht Bersenbrück beantragt hat.

Im Rahmen des Mandatsverhältnisses ist der Rechtsanwalt zwar verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen. Sofern ihm konkrete Weisungen erteilt werden, muss der Rechtsanwalt diese auch verfolgen (OLG Köln, NJW, RR 1994, 956). Es konnte indessen nicht festgestellt werden, dass der Kläger den Beklagten mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens bereits im Februar beauftragt hat.

a) Zwar haben sowohl der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung als auch der Zeuge Lindlage bestätigt, dass eine entsprechende Beauftragung des Beklagten bereits im Februar 2009 erfolgt sei. Der Beweiswert der Aussage des Zeugen Lindlage war allerdings als gering einzustufen, weil dieser als Zeuge vom Hörensagen bei der Beauftragung des Beklagten nicht zugegen war und seine Erkenntnisse lediglich mittelbar von dem Kläger erhalten hat. Darüber hinaus wird der Beweiswert der Aussage zusätzlich geschmälert durch die Umstände, unter denen der Kläger gegenüber dem Zeugen Lindlage ausgeführt hat, das Teilungsversteigerungsverfahren sei bereits im Februar 2009 eingeleitet worden. Denn der Kläger hat dem Zeugen Lindlage diese Auskunft im Rahmen eines Finanzierungsgespräches gegeben, in dem es um die Stellung entsprechender Sicherheiten für die Gewährung eines Kredites ging. Aus diesem Grund ist es nicht auszuschließen, dass der Kläger die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens behauptet hat, um seine finanzielle Situation aufzuwerten.

Insgesamt ist das Gericht allein aufgrund der Angaben des Zeugen Lindlage daher nicht überzeugt, dass der Kläger den Beklagten bereits im Februar 2009 mit der Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens beauftragt hat.

b) Gegen die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, eine Beauftragung sei bereits im Februar 2009 erfolgt, spricht darüber hinaus der vorgerichtliche Schriftwechsel zwischen dem anwaltlichen Vertreter der Mutter und dem Kläger. Ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 31.03.2009 an die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers fragt dieser ausdrücklich an, ob und inwieweit noch ein gemeinsames Gespräch zwischen ihm und seiner Mutter möglich sei. Eventuelle Unstimmigkeiten

150

könnten ggf. in einem gemeinsamen Gespräch ausgeräumt werden. Dies liege seinem Mandanten sehr am Herzen. Diese Formulierungen sprechen eher gegen die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens zu diesem Zeitpunkt. Soweit der Kläger mit Schriftsatz vom 25.05.2012 vorträgt, die außergerichtlichen Einigungsversuche seien parallel zu dem vermeintlich bereits eingeleiteten Teilungsversteigerungsverfahren und darüber hinaus in einem frühen Stadium des Versteigerungsverfahrens unternommen worden, so erscheint dies eher fernliegend. Da die "Fronten" nach den Angaben des Zeugen Lindlage ohnehin "sehr verhärtet" waren, wäre durch die Einleitung des Teilungsversteigerungsverfahrens die Einigungsbereitschaft der Mutter weiter reduziert worden. Darüber hinaus sind weitere Einigungsversuche in dem Antwortschreiben der Prozessbevollmächtigten der Mutter vom 29.4.2009 sowie in dem Schreiben des Beklagten vom 14.5.2009 dokumentiert. In diesem Schreiben unterbreitete der Beklagte im Namen des Klägers ein Angebot an die Mutter, das Grundstück an sie zu einem Kaufpreis von 28.000,- Euro zu verkaufen. Ausweislich des Schreibens erfolgte dieses Angebot nach ausdrücklicher Rücksprache mit dem Kläger. Da das Teilungsversteigerungsverfahren nach der Vorstellung des Klägers bereits seit Februar 2009 anhängig war, erfolgten diese Einigungsversuche mehr als drei Monate nach Einleitung. Auch aus Kostengesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, warum das Versteigerungsverfahren weiter vorangetrieben werden sollte, wenn gleichzeitig Einigungsversuche unternommen werden.

Schließlich stellte der Beklagte mit Schreiben vom 05.06.2009 an die Prozessbevollmächtigten der Mutter die Anfrage, wann die Mutter die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will. Auch diese Äußerung spricht eher dafür, dass der Kläger zu diesem Zeitpunkt die Teilungsversteigerung noch nicht einleiten wollte. Soweit der Kläger vorträgt, diese Anfrage sei nicht von ihm veranlasst worden, so spricht die gewählte Formulierung des Beklagten ("*Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.*") gegen eine eigenständige Vorgehensweise des Beklagten, ohne dies mit dem Kläger abgesprochen zu haben. Selbst wenn der Kläger - wie er nunmehr vorträgt - dieses Schreiben nicht erhalten haben sollte, so lag ihm der übrige Schriftverkehr vor. Aus dem gesamten Schriftverkehr war erkennbar, dass das Teilungsversteigerungsverfahren noch nicht eingeleitet worden war. Hätte der Kläger gleichwohl bereits zu diesem Zeitpunkt die Einleitung des

Teilungsversteigerungsverfahrens gewollt, so hätte nahegelegen, den Beklagten erneut an die Einleitung zu erinnern und gegebenenfalls das Mandatsverhältnis zu kündigen.

c) Die mit Schriftsatz vom 20.1.2012 benannten Zeugen waren nicht zu hören. Im Gegensatz zum Zeugen Lindlage waren sie nicht mit der finanziellen Situation des Klägers betraut. Die Zeugen waren bei der Mandatserteilung nicht anwesend. Sie hätten damit allenfalls bestätigen können, dass sich der Kläger in dem Glauben befand, dass das Teilungsversteigerungsverfahren durch den Beklagten bereits eingeleitet worden war. Als Zeugen vom Hörensagen kommt ihren Angaben allerdings ebenfalls nur eine geringe Bedeutung zu. Selbst wenn sie bestätigen würden, dass der Kläger die entsprechende Beauftragung des Beklagten dem Zeugen gegenüber geäußert hat, ist dies nicht als Beweis ausreichend dahingehend, dass eine entsprechende Beauftragung tatsächlich erfolgt ist. Warum die Zeugen detaillierte Kenntnisse von der konkreten Beauftragung des Beklagten durch den Kläger hätten haben sollen, ist nicht ersichtlich. Auch die mit Schriftsatz vom 25.05.2012 benannte Zeugin Struckmann war nicht zu hören. Der diesbezügliche Beweisantrag ist verspätet. Dem Klägervertreter war in der mündlichen Verhandlung lediglich Schriftsatznachlass auf den Schriftsatz des Beklagten vom 13.04.2012 gewährt worden. Da die Benennung der Zeugin Struckmann keine Erwiderung auf den erwähnten Schriftsatz darstellt, war diesem neuen Beweisantrag nicht nachzugehen.

2.

Soweit der Kläger geltend macht, der Beklagte habe pflichtwidrig ihm überlassene Unterlagen nicht weitergeleitet an seine Mutter, so dass er im weiteren Verlauf mit den Verfahrenskosten aus dem Verfahren 10 O 2641/09 belastet worden ist, kann dies der Klage ebenfalls nicht zum Erfolg verhelfen. Ausweislich des Schreibens des Beklagten vom 05.06.2009, welches an die Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers gerichtet war, hat der Beklagte Auskunft erteilt. Welche darüber hinausgehenden Unterlagen bzw. Auskünfte der Beklagte dem Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers hätte überreichen sollen, hat der Kläger trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht vorgetragen und spezifiziert. Vielmehr ergibt sich aus den nachfolgenden Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Mutter vom 27.07.2009, dass in diesen Schreiben (zunächst) keine weiteren Auskunftsansprüche geltend gemacht worden

sind. Dass die Mutter des Klägers nach Erhalt des Schriftsatzes vom 05.06.2009 weitergehende Auskunft - etwa außerhalb des vorgerichtlichen Schriftwechsels - verlangt hat, hat der Kläger nicht vorgetragen.

Darüber hinaus ergibt sich aus der beigezogenen Akte 10 O 2641/09, dass die Mutter des Klägers diesen im Wege der Zahlungsklage in Höhe von 19.517,37 Euro in Anspruch genommen hat und daneben im Wege der Stufenklage zunächst Auskunft über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen und sodann den Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hat. Da der Streitwert in diesem Verfahren insgesamt auf 22.000,-Euro festgesetzt worden ist, stellt der geltend gemachte Auskunftsanspruch nur eine geringe Teilforderung der insoweit erhobenen Klage dar. Schließlich sind die dem Kläger auferlegten Verfahrenskosten in diesem Verfahren nicht ursächlich auf ein Verhalten des Beklagten zurückzuführen. Denn dieser hat den Kläger in dem bezeichneten Verfahren nicht vertreten, vielmehr erfolgte die Vertretung durch die Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen.

3.

Es konnte schließlich nicht festgestellt werden, dass der Beklagte dem Kläger pflichtwidrig geraten hat, trotz bestehender Pflichtteilsansprüche keine Zahlungen an die Mutter zu leisten. Der insoweit beweisbelastete Kläger hat trotz entsprechenden gerichtlichen Hinweises keinen Beweis dahingehend angetreten, dass der Beklagte ihm einen entsprechenden Rat erteilt habe. Gegen die Erteilung eines entsprechenden Rates spricht, dass der Beklagte am 05.06.2009 vor dem Hintergrund der im Raume stehenden Pflichtteilsansprüche dem Prozessbevollmächtigten der Mutter des Klägers Auskunft erteilt hat. Da ein Auskunftsanspruch nur dann besteht, wenn auch ein Pflichtteilsanspruch besteht, erscheint es eher fernliegend, dass der Beklagte dem Kläger geraten hat, die Pflichtteilsansprüche nicht zu erfüllen. Da sich ausweislich dieser am 05.06.2009 erteilten Auskunft ein Guthaben in Höhe von 36.076,-Euro befand, war davon auszugehen, dass auch eine entsprechende Erbmasse vorhanden war.

AB

4.

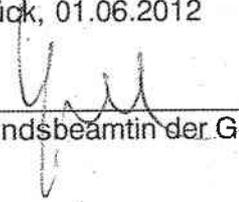
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S. 2 ZPO.

Dr. Höcherl

/vo

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Osnabrück, 01.06.2012


Vogel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

